

FAQs zur Masterarbeit

1. Gibt es einen Themenkatalog für die Masterarbeiten?

Es gibt keinen Themenkatalog. Thema und Fragestellung müssen von den Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer¹ selbstständig entwickelt werden.

2. Wer kann eine Masterarbeit betreuen?

Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der TU Dresden (Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent) oder einer anderen, nach dem SächsHSFG prüfungsberechtigten Person betreut werden. Die Masterarbeit kann von einer anderen an der TUD oder außerhalb tätigen prüfberechtigten Person nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses (PA) betreut werden (PrüfO vom 18. September 2017 §20 Abs. 2 bzw. PrüfO vom 11. Juli 2022 §24 Abs. 1 und 2).

Externe Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter können auf Antrag vom PA bestätigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass

- a) die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter entweder wissenschaftlich oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Praxis bzgl. des Themas der Masterarbeit besonders ausgewiesen ist.
- b) die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers VOR Antragstellung eingeholt werden und dieser nachweislich (mit Unterschrift auf dem Antrag) zugestimmt haben muss.

3. Wann kann die Masterarbeit angemeldet werden?

Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Anmeldung 75 Leistungspunkte erreicht hat (PrüfO vom 11. Juli 2022 §31).

Es gibt keine festen Termine zur Anmeldung. Die Anmeldung des Themas muss vom PA bestätigt werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Bestätigung über die Annahme des Antrags. Diese Bestätigung erfolgt nach Unterschrift des Antrags durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden per E-Mail über das ZIS-Prüfungsamt.

4. Wo finde ich das Formular zur Anmeldung der Masterarbeit?

Die aktuellen Formulare für die alte und neue Prüfungsordnung finden sich auf der Internetseite des ZIS. Die Studierenden holen hierfür die Unterschriften *beider* Betreuerinnen oder Betreuer ein.

Die Genehmigung des Antrags durch den PA wird den Studierenden zusammen mit den Abgabefristen der Masterarbeit per E-Mail mitgeteilt.

¹ Als Betreuerin oder Betreuer gilt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Arbeit.

5. Welche Regelungen gelten für das Forschungskolloquium zur Masterarbeit?

Das Forschungskolloquium (MA-IB-FD) wird in jedem Sommersemester angeboten. Im Wintersemester findet das Kolloquium nur nach Bedarf statt.

Im Regelfall sollte die Masterarbeit bereits angemeldet sein, um das Modul abzuleisten. Für das erfolgreiche Bestehen des Moduls ist eine Prüfungsleistung in Form der Präsentation eines Forschungsexposés notwendig. Diese wird von der Betreuerin oder dem Betreuer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Im Falle einer interdisziplinären Masterarbeit muss für die Präsentation des Exposés ein gemeinsamer Termin mit beiden Betreuerinnen oder Betreuern vereinbart werden.

6. Ist es möglich, die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen?

In Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer und bei entsprechendem Vermerk auf dem Antragsformular kann die Masterarbeit nach Genehmigung des Antrags in englischer Sprache verfasst werden.

7. Kann ich die Masterarbeit auch als Gruppenarbeit schreiben?

Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit geschrieben werden. Hierbei muss aber deutlich kenntlich gemacht werden, wer für welche Passagen der Arbeit (primär) verantwortlich zeichnet, etwa anhand der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen etc. Der Einzelbeitrag muss deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

8. Kann die Masterarbeit interdisziplinär geschrieben werden?

In Absprache mit Betreuerin oder Betreuer und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter kann die Masterarbeit auch interdisziplinär geschrieben werden.

9. Wieviel Zeit steht mir für das Verfassen der Masterarbeit zur Verfügung?

Für Studierende bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang 2021 beträgt die Bearbeitungszeit 18 Wochen (PrüfO vom 18. September 2017 § 27 Abs. 1). Sie kann nur im Einzelfall auf begründeten Härtefall-Antrag um höchstens drei Wochen verlängert werden.

Für Studierende ab Immatrikulationsjahrgang 2022 beträgt die Bearbeitungszeit 22 Wochen. Sie kann nur im Einzelfall auf begründeten Härtefall-Antrag um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. (vgl. PrüfO vom 11. Juli 2022 § 34 Abs. 1).

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit wird dem Studierenden per E-Mail mitgeteilt, sobald der PA den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit genehmigt hat.

Das Antragsformular zur Verlängerung der Bearbeitungszeit finden Sie auf der ZIS-Homepage.

10. In welcher Form muss die Masterarbeit abgegeben werden?

Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache (vgl. 6.) in zwei computergeschriebenen, ausgedruckten und gebundenen Exemplaren abzugeben. Zusätzlich muss die Masterarbeit in elektronischer Form per E-Mail an pruefungsamt.zis@mailbox.tu-dresden.de übermittelt werden.

Alle Exemplare müssen fristgerecht im ZIS-Büro, George Bähr-Str. 1d, eingereicht werden.

Die Selbstständigkeitserklärung ist als letzte beschriebene Seite Bestandteil der Masterarbeit. In dieser erklären die Studierenden, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Auf der Selbstständigkeitserklärung wird auch vermerkt, ob die Studierenden anderen IB-Studierenden die Erlaubnis zur Einsicht der Arbeit gewähren.

11. Wie viele Seiten muss eine Masterarbeit umfassen?

Der Umfang der Masterarbeit sollte mit der Betreuerin oder dem Betreuer individuell abgesprochen werden. Er unterscheidet sich von Fachgebiet zu Fachgebiet. In der Regel haben Masterarbeiten einen Umfang von 50 bis 100 Seiten. Fragen zur Formatierung und/oder zu sonstigen Vorgaben sollten im Vorfeld mit der Betreuerin oder dem Betreuer geklärt werden.

12. Kann ich das Thema meiner Masterarbeit noch einmal zurückgeben?

Für Studierende bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang 2021 darf das Thema der Masterarbeit nur einmal und innerhalb der ersten beiden Monate nach Ausgabe (Genehmigungsdatum des Antrags durch den PA) zurückgegeben werden (PrüfO vom 18. September 2017 § 21 Abs. 4).

Für Studierende ab Immatrikulationsjahrgang 2022 darf das Thema der Masterarbeit nur einmal und innerhalb der ersten 11 Wochen nach Ausgabe (Genehmigungsdatum des Antrags durch den PA) zurückgegeben werden (siehe PrüfO vom 11. Juli 2022 § 26 Abs. 4). Den Antrag zur Rückgabe des Themas finden Sie auf der ZIS-Homepage.

13. Kann ich das Thema meiner Masterarbeit noch einmal ändern?

Eine Änderung/ Ergänzung des Titels der Masterarbeit kann nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und auf Antrag an den PA über das ZIS vor Abgabe der Arbeit vorgenommen werden (das Genehmigungsdatum der Entscheidung des PA muss vor Abgabe der Arbeit vorliegen). Empfohlen wird eine Abgabe des Antrags *mindestens vier Wochen vor* dem Abgabedatum der Master-Arbeit.

Den Antrag zur Änderung des Themas finden Sie auf der ZIS-Homepage.

14. Wie kommt die Note für die Masterarbeit zustande?

Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten von Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachtern (beide Einzelnoten gehen mit dem gleichen Gewicht in die Gesamtnote ein). Liegen die beiden Noten um mehr als zwei Notenstufen auseinander, bestellt der PA einen dritten Prüfer (vgl. PrüfO vom 18. September 2017 § 20 Abs. 8 bzw. PrüfO vom 11. Juli 2022 § 26 Abs. 7). Die Note wird dann aus dem Durchschnitt der drei Noten gebildet.

Für Studierende bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang 2021 setzt sich die Endnote der Masterarbeit aus der Note der Masterarbeit mit dreifachem und der Note der Verteidigung der Masterarbeit mit einfachem Gewicht zusammen. Die Endnote der Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 30 Prozent in die Gesamtnote ein (vgl. PrüfO vom 18. September 2017 § 12 Abs. 5).

Für Studierende ab Immatrikulationsjahrgang 2022 umfasst die Hochschulabschlussprüfung keine Verteidigung. Die Endnote der Masterarbeit wird 37,5-fach gewichtet. (vgl. PrüfO vom 11. Juli 2022 § 35).

15. Unter welchen Voraussetzungen kann die Masterarbeit wiederholt werden?

Die Masterarbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (PrüfO vom 18. September 2017 § 20 Abs. 9 bzw. PrüfO vom 11. Juli 2022 § 10). Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

16. Gibt es eine Verteidigung oder einen Vortrag zur Masterarbeit?

Für Studierende bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang 2021 gibt es eine öffentliche Verteidigung der Arbeit im Umfang von maximal 60 Minuten.

In dieser sollen die Studierenden die wesentlichen Ergebnisse ihrer Masterarbeit vor einem Prüfer und einem Beisitzer erläutern und sich einer Diskussion stellen. Nach der PrüfO vom 18. September 2017 *soll* die Betreuerin (Erstgutachterin) oder der Betreuer (Erstgutachter) der Arbeit die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Erstgutachter) der Arbeit sein. Diese Formulierung ließe auch die Bestellung einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers zu.

Auch die interessierte Öffentlichkeit kann an der Verteidigung teilnehmen. Die Verteidigung sollte die Dauer einer Zeitstunde nicht überschreiten.

Die Note der Verteidigung legen die teilnehmenden Prüferinnen und Prüfer nach kurzer Rücksprache fest. Die Note wird dem Studierenden im Anschluss an die Verteidigung mitgeteilt.

17. Wann findet die Verteidigung statt?

Die Noten der schriftlichen Arbeit sollten sechs Wochen nach deren Abgabe vorliegen. Danach kann die Verteidigung stattfinden. Die Ladungsfrist für die Verteidigung beträgt zwei Wochen. Studierende können auf die Wahrung der Frist verzichten.

18. Kann die Masterarbeit auch verteidigt werden, wenn man nicht mehr immatrikuliert ist?

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit muss man immatrikuliert sein, nicht zwingend jedoch zum Zeitpunkt der Verteidigung. Es ist möglich, sich als ordnungsgemäß immatrikulierter Studierender von einem Großteil des Semesterbeitrags befreien lassen, sofern man sich im Ausland bzw. nicht in Dresden aufhält.

19. Kann ich Masterarbeiten von IB-Absolventen einsehen?

Falls die betreffenden Studierenden ihr Einverständnis hierzu gegeben haben (siehe auch Frage 10, letzter Satz), können die Arbeiten im ZIS-Büro eingesehen werden. Bitte kommen Sie zur Absprache des Vorgehens zu den Sprechzeiten des Prüfungsamtes ins ZIS.

20. Wieviel Zeit liegt zwischen der Verteidigung und dem Erhalt des Zeugnisses?

Das Zeugnis sollte nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung erstellt werden. Wird das Zeugnis zu einem bestimmten Zeitpunkt zwingend benötigt, sollte der Prüfling seine Gutachterinnen und Gutachter hinreichend früh (nicht erst nach Abgabe der Arbeit!) davon in Kenntnis setzen. Verzögerungen können aus unterschiedlichen Gründen (Urlaubszeit, Krankheit, Sabbaticals etc.) entstehen.

Zentrum für Internationale Studien, September 2024